

## **5.4.1 Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Stadt Schwandorf**

**Vom 29. April 2008**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Schwandorf zur Übertragung der Grüngutbehandlung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 10. November 1992 erlässt die Stadt Schwandorf folgende Satzung:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen, Eigenkompostierung**

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.

(2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut.

(3) Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

### **§ 2 Grüngutentsorgung durch die Stadt Schwandorf**

(1) Die Stadt Schwandorf entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und im örtlichen Recyclinghof angelieferte Grüngut.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Schwandorf Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### **§ 3 Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Schwandorf**

Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Schwandorf ist ausgeschlossen das Grüngut aus

- a) der Land- und Forstwirtschaft.
- b) Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau.

### **§ 4 Anlieferung von Grüngut**

(1) Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte zum Recyclinghof in Schwandorf gebracht und dort in die aufgestellten Sammelbehälter entleert. Die Stadt Schwandorf informiert die Besitzer durch Bekanntmachung über die Anlagen und die Öffnungszeiten des Recyclinghofes. Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein.

(2) Die Anlieferung erfolgt lose oder in Säcken. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.

(3) Das im örtlichen Recyclinghof angelieferte Grüngut wird einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

### **§ 5 Gebühren**

Die Stadt Schwandorf erhebt für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtung im Recyclinghof Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.<sup>1</sup>

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Abgedruckt unter Nr. 5.4.2

<sup>2</sup> In Kraft getreten am 8. Mai 2008.